



KALD für NRW e.V., Platanenweg 2-8, 50827 Köln

Platanenweg 2-8
50827 Köln
0221 - 56 08 18 55
www.lrs.koeln
info@lrs.koeln

An das
Ministerium für Schule und Bildung
z.H. Frau Ministerin Feller
Herrn Staatssekretär Mauer

- per E-Mail -

Köln, 04.03.2026

Unterschiedliche Verwaltungspraxis beim Nachteilsausgleich (LRS) in NRW – Bitte um Stellungnahme

Sehr geehrte Frau Ministerin Feller,
sehr geehrter Herr Staatssekretär Mauer,

wir wenden uns bewusst direkt an Sie als Hausleitung des Ministeriums für Schule
und Bildung.

Nach systematischer Auswertung der veröffentlichten Hinweise der fünf nordrhein-
westfälischen Bezirksregierungen zum Nachteilsausgleich - im Zusammenhang mit
Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (LRS) - stellen wir erhebliche Unterschiede in der
kommunizierten Verwaltungspraxis fest. Diese Unterschiede betreffen zentrale
Punkte der Rechtsanwendung, obwohl die zugrunde liegenden Normen
(Schulgesetz, APO-GOST, LRS-Erlass) landesweit einheitlich gelten.

1. Antragspflicht

Alle Bezirksregierungen stellen ein Antragsverfahren dar, teilweise ausdrücklich mit
Antragspflicht der Eltern.

Eine ausdrücklich normierte gesetzliche Antragspflicht ergibt sich aus den
Ausbildungs- und Prüfungsordnungen und dem LRS-Erlass jedoch nicht.

Der Nachteilsausgleich ist als Instrument zur Herstellung von Chancengleichheit
ausgestaltet und keine Holschuld.

Wenn die Gewährung faktisch von einer nicht transparent kommunizierten
Antragstellung abhängt, kann dies zu einer strukturellen Zugangshürde führen -
insbesondere dann, wenn Eltern nicht aktiv informiert werden.

Auch hier führt die unterschiedliche Darstellung zu Rechtsunsicherheiten in der Schule. Oder hat das Ministerium neue schulrechtliche Vorgaben diesbezüglich erlassen, die uns nicht bekannt sind? Falls ja, wo sind diese verankert bzw. zu finden?

2. Unterschiedliche Nachweisforderungen

- Bei der Bezirksregierung Arnsberg wird eine ärztliche bzw. fachärztliche Bescheinigung ausdrücklich verlangt, was wir seit Jahren beim Ministerium bemängeln.
- Die Bezirksregierung Münster verweist auf eine fachärztliche Diagnose (Homepage), während die Handreichung differenzierter formuliert.
- Die Bezirksregierung Detmold und die Bezirksregierung Düsseldorf sprechen von „nachgewiesener LRS“, ohne zu definieren, wie dieser Nachweis zu führen ist.
- In anderen Veröffentlichungen (u.a. Bezirksregierung Köln im Kontext Sek I) wird auf schulische Diagnostik und Förderpraxis hingewiesen.

Nach unserem Kenntnisstand besteht keine landesrechtliche Grundlage, die bei LRS zwingend eine fachärztliche Diagnose als Voraussetzung für einen Nachteilsausgleich normiert. Die unterschiedlichen Veröffentlichungen erzeugen daher erheblich Unsicherheiten in der Praxis.

3. Zuständigkeit bei ZP10 und Abitur

Auch hinsichtlich der Zuständigkeiten bestehen Unterschiede in der Veröffentlichungspraxis:

- Bei der Bezirksregierung Arnsberg wird für die ZP10 die Einhaltung einer Entscheidung der oberen Schulaufsicht beschrieben, obwohl § 6 (9) APO-SI die Zuständigkeit der Schulleitung regelt.
- Bei der Bezirksregierung Detmold entscheidet die Schulleitung, verbunden mit einer Meldepflicht. Zugleich wird dort auch auf das „MSW“ verwiesen, obwohl das Ministerium seit 2017 die Bezeichnung MSB führt. Dies trägt zusätzlich zur Verwirrung bei.
- Bei der Bezirksregierung Köln wird für die Abiturprüfung zusätzlich eine Entscheidung „im Einvernehmen mit dem MSB“ genannt, obwohl § 13 APO-GOST die Zuständigkeit der oberen Schulaufsicht regelt.

Die gesetzlichen Zuständigkeiten sind geregelt. Die unterschiedliche Veröffentlichungspraxis lässt jedoch den Eindruck entstehen, dass es regionale Sonderregelungen gebe.

4. Abbau in der Sekundarstufe 1

Teilweise wird formuliert, Nachteilsausgleiche sollten bis zum Ende der Sekundarstufe I sukzessive abgebaut werden. Gleichzeitig wird für die gymnasiale Oberstufe - insbesondere für die Abiturprüfung - eine kontinuierliche Dokumentation bisheriger Förderpraxis als Voraussetzung genannt.

Dieses Spannungsfeld ist geeignet, Schülern den Zugang zu einem später erforderlichen Nachteilsausgleich faktisch zu erschweren.

5. Erforderlichkeit einer landesweiten Klarstellung

Nach unserer Einschätzung ist rechtlich geklärt,

- dass bei LRS keine zwingende fachärztliche Diagnose normiert ist,
- dass keine ausdrücklich geregelte Antragspflicht der Eltern besteht,
- dass der Nachteilsausgleich individuell gewährt werden muss
- und dass die Zuständigkeiten bei ZP10 und Abitur verbindlich in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen geregelt sind.

Gerade deshalb erscheint es aus unserer Sicht dringend erforderlich, die veröffentlichten Hinweise der Bezirksregierungen landesweit zu überprüfen und zu vereinheitlichen.

Zur Nachvollziehbarkeit unserer Feststellungen fügen wir diesem Schreiben eine Übersicht bei, in der die veröffentlichten Angaben der fünf Bezirksregierungen aufgeführt sind.

Die derzeitige Veröffentlichungspraxis führt zu erheblichen Verunsicherungen bei Lehrkräften, Schulleitungen und Eltern und gefährdet eine einheitliche Rechtsanwendung im Sinne der Chancengleichheit.

Wir regen hiermit dringend eine ministerielle Klarstellung bzw. Harmonisierung der veröffentlichten Verwaltungshinweise an.

Es geht mir um Transparenz, Rechtssicherheit und Chancengleichheit für betroffene Schüler.

Ich danke Ihnen im Voraus für eine Rückmeldung.

Mit freundlichen Grüßen

T. Budke

Tanja Budke

Kölner Arbeitskreis LRS & Dyskalkulie für NRW e.V.

Nachteilsausgleich - Infos auf Webseiten der BZR's und dem MSB

Informationen der BZR Köln

1. Nachteilsausgleich in der Sekundarstufe I ZP10

Rechtsgrundlage / Merkblatt (ZP10):

Merkblatt zur Gewährung von Nachteilsausgleich (ZP10 – Fachoberschulreife)

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_pruefungen_externenpruefung_sekundarstufe_fachoberschulreife_merkblatt_gewaehrung_nachteilsausgleich.pdf

Grundsätze

- **Nachteilsausgleiche sollen** nach Möglichkeit **bis zum Ende der Sekundarstufe I sukzessive abgebaut** werden.
- Ein NTA kann in der Regel nur gewährt werden, wenn:
 - bereits kontinuierlich in der Sek I ein entsprechender NTA gewährt wurde,
 - der/die Schüler* kontinuierlich durch Fördermaßnahmen unterstützt und begleitet wurde,
 - eine **Dokumentation** der gewährten NTA vorliegt.
- Bei **LRS** ist die Grundlage:
 - schulische **Diagnostik**
 - schulische **Förderung**

2. Nachteilsausgleich Abiturprüfung

Zuständigkeit

Bei der **schriftlichen Abiturprüfung** entscheidet **nicht** die Schulleitung, sondern die **obere Schulaufsichtsbehörde (im Einvernehmen mit dem MSB, §13 Abs. 8 APO-GOST)**.

<https://www.bezreg-koeln.nrw.de/themen/schule-und-bildung/pruefungen/nachteilsausgleich>

Widerspruch zur APO-GOST: Zitat: In der schriftlichen Abiturprüfung entscheidet an Stelle der Schulleiterin oder des Schulleiters die obere Schulaufsichtsbehörde über die Gewährung von Nachteilsausgleichen. Bei der Abiturprüfung ist die Verlängerung von Vorbereitungs- und Prüfungszeiten in der Regel nur dann zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs Gegenstand der bisherigen Förderpraxis für die Schülerin oder den Schüler war. Das gilt auch für die Zulassung sonstiger Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

Wichtige Regelung (Zitat aus den Vorgaben)

- Eine **Verlängerung der Vorbereitungs- und Prüfungszeit** ist im Abitur in der Regel nur zulässig, wenn diese Form des individuellen Nachteilsausgleichs **bereits Teil der bisherigen Förderpraxis** war.
- Dies gilt ebenso für sonstige Ausnahmen vom Prüfungsverfahren.

Antragstellung (laut Ausfüllhilfe)

Antragsberechtigt sind Schüler*innen mit:

- einer **Behinderung**
- einer **medizinisch attestierten langfristigen chronischen Erkrankung**
- einer **medizinisch diagnostizierten Störung**

Erforderlich laut Ausfüllhilfe:

- **Aktuellste aussagekräftige ärztliche Bescheinigung** (eingescannt)
- Weitere Atteste sind in der Regel nicht erforderlich
- Vollständige Dokumentation eines Nachteilsausgleiches in der gymnasialen Oberstufe durch die Schulleitung

Zitat: Antragsberechtigt sind SuS, die eine Behinderung, eine medizinisch attestierte langfristige chronische Erkrankung oder eine medizinisch diagnostizierte Störung aufweisen. Für den Antrag wird die aktuellste aussagekräftige ärztliche Bescheinigung eingescannt, die den Antrag für einen Nachteilsausgleich begründet. Zusätzliche ärztliche Bescheinigungen müssen nicht eingereicht werden

Hinweis:

- In der Ausfüllhilfe ist aufgeführt: **zusätzliche Korrekturzeit**. https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/schule_und_bildung_pruefungen_nachteilsausgleich_ausfuellhilfe.pdf

3. Nachteilsausgleich in der beruflichen Ausbildung

Auch für Prüfungen im Rahmen der **Berufsausbildung** stellt die Bezirksregierung Köln entsprechende Regelungen und Informationen bereit, siehe z.B.

https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/kommunales_planung_bauen_und_verkehr_katasterwesen_berufsausbildung_pruefungen_nachteilsausgleich.pdf

4. Anspruchsberechtigte Personengruppen

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für:

- Schüler*innen mit Behinderung
- Schüler*innen mit langfristiger chronischer Erkrankung
- Schüler*innen mit medizinisch diagnostizierter Störung

- unter Umständen: Schüler*innen mit **Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS)**

⚠️ Kein Anspruch besteht nach aktueller Rechtslage für Schüler*innen mit **Dyskalkulie**.

5. Besonderheiten bei LRS

Grundsätzliches

- Der Nachteilsausgleich dient dem **Ausgleich abgrenzbarer Benachteiligungen bei grundsätzlich vergleichbaren Fähigkeiten**.
- Regelungen zu sonderpädagogischer Unterstützung gelten ausschließlich für **zielgleich unterrichtete Schüler*innen**.

Zentrale Prüfungen (VERA, ZP, Abitur, BK-Abschlussprüfungen)

Wichtig:

- **Prüfungsaufgaben dürfen nicht individuell verändert werden.**
- Auch **Korrekturregelungen dürfen nicht modifiziert werden.**
- Eine **Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistung ist nicht zulässig.**

Mögliche Nachteilsausgleiche bei LRS in zentralen Prüfungen:

- **Zeitverlängerung**
- technische Hilfsmittel
- räumliche Anpassungen
- personelle Unterstützung

6. Verfahren zur Gewährung eines Nachteilsausgleichs (Inklusion)

Ein NTA wird gewährt unter folgenden Bedingungen:

1. **Antragstellung**
 - durch volljährige Schüler*innen, Eltern oder Lehrkräfte
 - bei der Schulleitung
2. **Beratung**
 - in der Klassen- oder Stufenkonferenz
 - in Abstimmung mit Schüler*in und Erziehungsberechtigten
3. **Dokumentation**
 - transparente Beschreibung
 - Dokumentation in der Schülerakte
4. **Entscheidung**
 - durch die Schulleitung
 - Mitteilung an die Eltern
 - Dokumentation der Mitteilung in der Schülerakte

5. Strittige Fälle

- Abstimmung mit der Schulaufsichtsbehörde

6. Wichtiger Hinweis

- Der Nachteilsausgleich wird **nicht im Zeugnis vermerkt**.

7. Zitat aus Inklusion an Schulen - Handreichung:

- Neben dem genannten Personenkreis haben nach gegenwärtiger Rechtslage **unter Umständen auch Schülerinnen und Schüler mit einer Lese-Rechtschreibschwäche, nicht aber Schülerinnen und Schüler mit einer Dyskalkulie einen entsprechenden Anspruch**. Da es sich beim Nachteilsausgleich um den Ausgleich mehr oder weniger abgrenzbarer Benachteiligungen bei grundsätzlich vergleichbaren Fähigkeiten handelt, gelten die entsprechenden Regelungen im Bereich der sonderpädagogischen Unterstützungsmaßnahmen ausschließlich für zielgleich unterrichtete SuS, wobei in NRW für die verschiedenen Schulstufen Handreichungen veröffentlicht wurden, die sich weniger im Grundsätzlichen, denn vielmehr in der Regelung von Einzelfragen insbesondere zu Prüfungen mit landesweit einheitlichen Aufgabenstellungen (VERA, ZP, Abitur, Abschlussprüfungen im BK) unterscheiden und jeweils als Orientierungshilfe für Schulleitungen veröffentlicht wurden.
- Nachteilsausgleich kann Schülerinnen und Schüler gewährt werden: in besonderen Fällen mit besonderen Schwierigkeiten im Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (LRS).
- Für die Praxis: Schwere Beeinträchtigungen des Lesens und des Rechtschreibens (LRS) In dem LRS-Erlass von 1991⁹⁷ wird ein differenzierter Umgang mit Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens eingefordert, der in vielfältigen Handreichungen dargestellt wird. Im Zusammenhang mit der Gewährung von Nachteilsausgleichen ist unbedingt zu beachten, dass im Falle zentraler Prüfungen die Modifikation von Prüfungsaufgaben – einschließlich der Korrekturregelungen – ausschließlich zentral erfolgt und dass eine derartige Modifikation für Beeinträchtigungen des Lesens und Rechtschreibens nicht vorgesehen ist. Ein **Nachteilsausgleich kann sich also bei den betroffenen Schülerinnen und Schüler in diesen Prüfungen ausschließlich auf eine Zeitverlängerung und ggf. auf technische, räumliche und personelle Aspekt**, keinesfalls jedoch auf die immer wieder eingeforderte Nichtberücksichtigung von Rechtschreibleistungen beziehen und seine Gewährung erfolgt aufgrund der oben dargestellten Verfahren in den verschiedenen Schulformen und -stufen. Es empfiehlt sich dringend, diesen Punkt frühzeitig mit Schülerinnen und Schüler und Erziehungsberechtigten zu klären und eine entsprechende Praxis der Leistungsbewertung einzuführen.
- https://www.bezreg-koeln.nrw.de/system/files/media/document/file/publikationen_schule_und_bildung_inklusion/publikation_inklusion_an_schulen.pdf

Widerspruch: Wenn der NTA in der Sek I konsequent abgebaut wird, fehlt später möglicherweise die **kontinuierliche Förderpraxis**, die im Abitur als Voraussetzung gilt.

1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler*innen mit:

- Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung
- Behinderung
- chronischer Erkrankung
- SuS mit besonderen Schwierigkeiten im Lesen und Rechtschreiben (LRS) werden nicht extra aufgeführt unter „Wem wird ein NTA gewährt“.

 **Dyskalkulie** begründet nach aktueller Rechtslage keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

2. Rechtsgrundlage bei LRS

- **Art. 3 Abs. 3 Satz 2 GG, §§1 und 2 SchulG, Sozialgesetzbuch IX - §126**
- Berücksichtigung erfolgt **analog zum LRS-Erlass vom 19.07.1991**
- Grundlage ist eine **nachgewiesene** und dokumentierte Beeinträchtigung

Grundprinzip:

Der Nachteilsausgleich dient dem Ausgleich einer Benachteiligung – nicht der Absenkung fachlicher Anforderungen.

3. Mögliche Maßnahmen bei LRS

Maßnahmen werden **individuell festgelegt**. Mögliche Formen sind:

- **Zeitverlängerung** (z. B. bei langsamem Lesetempo)
- technische Hilfsmittel (Laptop, Lesegeräte)
- personelle Unterstützung in Einzelfällen
- räumliche Anpassungen (z. B. reizärmerer Raum)
- strukturierende Hilfen bei Aufgabenlayout
- zusätzliche Erläuterungen zum Aufgabenverständnis

Hinweis:

Diese Liste ist nicht abschließend – sie dient der Orientierung.

4. Anwendung im Unterricht und in Prüfungen

- Der Nachteilsausgleich gilt im **Unterricht und bei Leistungsüberprüfungen**.
- Auch bei zentralen Prüfungen möglich – jedoch im Rahmen der landesweiten Vorgaben.

- Maßnahmen können angepasst oder schrittweise reduziert werden, wenn pädagogisch sinnvoll.

5. Verfahren zur Gewährung

1. Antrag in der Regel durch Eltern oder volljährige Schüler*innen unter Vorlage eines ärztlichen Attests
2. Prüfung durch Schule
3. Entscheidung durch die Schulleitung
4. Dokumentation in der Schülerakte
5. Transparente Kommunikation und konstruktive Arbeit mit Eltern

<https://www.brd.nrw.de/Themen/Schule-Bildung/Schulformen/Grund-und-Foerderschulen/Gewaehrung-von-individuellen>

Informationen der BZR Arnsberg

1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

- Nachteilsausgleich kann **gewährt werden auf Antrag**, wenn Schüler*innen:
 - eine **Behinderung** oder
 - eine **Beeinträchtigung** haben
→ Beispiele ausdrücklich genannt: z. B. **Asperger-Syndrom, Autismus, Lese-Rechtschreibschwäche (LRS), akute Erkrankung**
- Voraussetzung ist, dass **im Einzelfall** die verlangten schulischen Leistungen aufgrund der Beeinträchtigung nicht entsprechend der Begabung erbracht werden können.

 **Dyskalkulie** wird grundsätzlich **nicht berücksichtigt**.

2. Innerhalb der Sekundarstufe I (bis Klasse 10)

- Die **zuständige Schulleitung** entscheidet über Anträge
- **Eine ärztliche oder fachärztliche Bescheinigung wird verlangt**

3. Innerhalb der Sekundarstufe II

- Auch in der gymnasialen Oberstufe kann die Schulleitung auf Antrag einen Nachteilsausgleich gewähren, **wenn die Beeinträchtigung bis zum Ende der Sekundarstufe I nicht behoben wurde**.
- Ein in der SEK 1 gewährter und dokumentierter NTA soll aber sukzessive abgebaut werden

4. Bei Prüfungen (ZP10, Abitur)

- **ZP10:** Für die zentralen Prüfungen nach Klasse 10 holt die **Schulleitung eine Entscheidung der Aufsichtsbehörde ein**. Widerspruch zur APO-SI Schulleitung entscheidet.
- **Abitur/landeseinheitliche Prüfungen:** Der Antrag wird von der Schulleitung an den zuständigen Bereich der oberen Schulaufsicht weitergeleitet.

<https://www.bra.nrw.de/bildung-schule/unterricht/nachteilsausgleich>

Informationen der BZR Münster

1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler*innen mit:

1. Behinderung
2. Chronischer Erkrankung
3. Sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf

 **Dyskalkulie** begründet keinen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

2. Grundprinzip

Der Nachteilsausgleich:

1. Gleicht **Beeinträchtigungen in Unterricht und bei der Leistungserbringung** aus
2. Verändert **nicht die fachlichen Anforderungen**
3. Führt **nicht zu einer Leistungsabsenkung**
4. Ist eine **Einzelfallentscheidung**
5. **Ist an eine vorliegende fachärztliche Diagnose geknüpft laut Homepage, aber nicht laut Handreichung**

3. LRS – rechtliche Einordnung

1. Grundlage: landesweiter **Runderlass zur Förderung bei Lese-Rechtschreib-Schwierigkeiten** (Primarstufe & Sek I)
2. Förderung steht im Vordergrund
3. Nachteilsausgleich kann ergänzend gewährt werden

4. Abgrenzung: Nachteilsausgleich vs. Notenschutz

1. Änderung der äußeren Bedingungen (z. B. Zeit, Hilfsmittel)
2. Rechtschreibleistung wird nicht bewertet
3. Notenschutz wird rechtlich getrennt vom Nachteilsausgleich behandelt

Besonderheiten bei LRS:

1. Klassen 2–6: Verzicht auf Bewertung der Rechtschreibleistung möglich (Notenschutz)
2. Ab Klasse 7: Nicht-Bewertung nur in besonders begründeten Einzelfällen
3. In zentralen Prüfungen: Rechtschreibleistung wird bewertet

4. Für Klasse 9 und 10, dass bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens eine Zeitverlängerung als Nachteilsausgleich möglich ist.

5. Mögliche Maßnahmen bei LRS bis Klasse 8.

1. Verlängerung der Arbeitszeit
2. Anpassung der äußeren Prüfungsbedingungen
3. Einsatz technischer Hilfsmittel
4. Organisatorische oder räumliche Anpassungen

Maßnahmen sind individuell festzulegen und zu dokumentieren.

6. Verfahren

1. Antrag (formlos) bei der Schulleitung
2. Entscheidung durch die Schulleitung
3. Dokumentation in der Schülerakte
4. Verfahren Verwaltungsakt von daher immer Antrag erforderlich
5. Bei zentralen Prüfungen:
 - ZP10 / ZKE: ggf. Abstimmung mit oberer Schulaufsicht
 - Abitur: Entscheidung durch obere Schulaufsicht

Wichtig: Der Nachteilsausgleich wird **nicht im Zeugnis vermerkt**.

7. Besonderheiten der BZR Münster

1. Deutliche Trennung zwischen **Nachteilsausgleich und Notenschutz**
2. Klassenspezifische Aussagen zur Bewertung der Rechtschreibleistung
3. Detaillierte Handreichung mit praktischen Orientierungshilfen
4. Kein Automatismus bei LRS – Einzelfallprüfung erforderlich

8. Zusammenfassung

1. LRS kann einen Nachteilsausgleich begründen
2. Fachliche Anforderungen bleiben unberührt
3. Rechtschreibleistung ist in Prüfungen grundsätzlich zu bewerten
4. Nicht-Bewertung zählt als Notenschutz und ist gesondert geregelt
5. Entscheidungen erfolgen individuell, dokumentiert und stufenabhängig

<https://www.bezreg-muenster.de/themen/bildung-schule-und-sport/bildungsthemen-und-schulleben/inklusion/nachteilsausgleich>

https://www.bezreg-muenster.de/system/files/media/document/file/41_nta_handreichung_inklusion.pdf

2026-02-25

Zitate: Die Gewährung eines Nachteilsausgleichs ist nicht gekoppelt an einen festgeschriebenen sonderpädagogischen Unterstützungsbedarf, sondern an eine vorliegende fachärztliche Diagnose.

Der Erlass sieht vor, dass die Schulen die individuelle Situation der Schülerinnen und Schüler begutachten, bei denen eine vermutete LRS vorliegt, um dann entsprechende Fördermaßnahmen einzuleiten und – sofern erforderlich – Nachteilsausgleiche zu gewähren.

Die Gewährung von Nachteilsausgleichen bei LRS richtet sich – wie bei anderen Beeinträchtigungen – nach den Regelungen in den Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (§ 6 Abs. 9 APO-S I, § 13 Abs. 7 APO-GOST, § 15 APO-BK, § 13 APO-WbK). Danach kann bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Rechtschreibens ein Nachteilsausgleich gewährt werden, sofern dies zur Kompensation des mit der Beeinträchtigung verbundenen Nachteils erforderlich ist. Als Nachteilsausgleich bei LRS kommt zum Beispiel eine Verlängerung der Arbeits- bzw. Schreibzeit bei schriftlichen Arbeiten und Prüfungen in Betracht, deren Ausmaß von dem Grad der Benachteiligung des Schülers oder der Schülerin abhängt.

Konkret bedeutet dies für die Klassen 9 und 10, dass bei einer besonders schweren Beeinträchtigung des Lesens und Schreibens eine Zeitverlängerung als Nachteilsausgleich möglich ist, von einer regulären Leistungsbewertung im Bereich der Rechtschreibung und sprachlichen Richtigkeit aber nicht abgesehen werden kann. Für die Klassen 2 bis 6 ist vorgesehen, dass bei Schülerinnen und Schülern mit Lese-Rechtschreibschwäche die Rechtschreibleistung bei der Beurteilung schriftlicher Arbeiten und Übungen unberücksichtigt bleibt. Ab **Klasse 7** kommt eine Nichtbewertung der Rechtschreibleistung nach dem Wortlaut des LRS-Erlasses nur noch **in besonders begründeten Einzelfällen** in Betracht. Die Beurteilung, ob ein besonders begründeter Einzelfall vorliegt, hängt von einer Gesamtbetrachtung der konkreten Umstände des Einzelfalles ab.

Informationen der BZR Detmold

1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler*innen, die:

1. einen **Bedarf an sonderpädagogischer Unterstützung** haben
2. eine **Behinderung** ohne sonderpädagogischen Förderbedarf haben
3. eine **chronische Erkrankung** haben
4. LRS wird nicht gesondert auf der Homepage aufgeführt
5. In Präsentation heißt es: Schülerinnen und Schüler mit **nachgewiesener** LRS (in der Regel nur in der Primarstufe und der Sekundarstufe 1)

⚠️ Dyskalkulie wird nicht ausdrücklich als gesonderter Anspruch genannt.

2. Sinn und Zweck des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich soll:

1. Benachteiligungen durch eine Behinderung oder Beeinträchtigung **ausgleichen**
2. dem Grundsatz der **Chancengleichheit** entsprechen
3. **keine geringeren Leistungsanforderungen** stellen

3. Nachteilsausgleich im Unterricht und Leistungsüberprüfungen

- Nachteilsausgleiche werden **im Unterricht, bei Klassenarbeiten und Klausuren** gewährt.
- Die Lehrkräfte bestimmen in der Regel die Maßnahmen; die **Schulleitung gewährt** sie zu Beginn des Schuljahres im Rahmen einer individuellen Förderung.
- Sie werden schriftlich dokumentiert und über die Schülerakte kommuniziert.
- Sie werden **nicht im Zeugnis geführt**.

4. Mögliche Maßnahmen (inkl. LRS)

Beispiele – immer individuell angepasst und nicht abschließend:

1. **Angemessene Zeitzugaben**
2. Modifikation der Aufgabenpräsentation
3. Einsatz technischer oder elektronischer Hilfen
4. Personelle Unterstützung (z. B. Assistenz)
5. Veränderung der Aufgabenstellung
6. Verständnishilfen/zusätzliche Erklärungen
7. Organisatorische und räumliche Veränderungen

8. Individuelle Leistungsfeststellung in Einzelsituationen
9. Ersatz schriftlicher durch mündliche Prüfungen
10. Berücksichtigung der Behinderung bei der Bewertung der äußeren Form

5. Oberstufe

- In der Oberstufe sind gewährte Nachteilsausgleiche anzeigepflichtig (BZR Detmold).

6. Zentrale Prüfungen (ZP 10) und Abitur

ZP 10:

- Die **Schulleitungen entscheiden** über die Gewährung eines Nachteilsausgleichs bei der ZP10 auf Grundlage des individuellen Förderkonzepts.
- Lehrkräfte haben im Verfahren eine beratende Funktion aber keine Entscheidungsbefugnis.
- **MSW (seit 2017 neue Bezeichnung) Fordert auf Schüler zu melden, für die ein Nachteilsausgleich beantragt wird, MSW übermittelt an die BZR die erfassten Meldungen**

Abiturprüfung:

- Die Schule übersendet Unterlagen (Dokumentation der Förderung, bisher gewährte Nachteilsausgleiche, ärztliches Attest) an die Bezirksregierung Detmold.
- Die **Bezirksregierung entscheidet** über den Nachteilsausgleich
- Lehrkräfte haben im Verfahren eine beratende Funktion aber keine Entscheidungsbefugnis.

Waldorfschulen

- Schulleitung stellt für ZP10 und Abiturprüfungen einen Antrag an die obere Schulaufsicht

7. Antragstellung

1. Antrag erfolgt **formlos** durch Eltern oder Lehrkräfte bei der Schulleitung.
2. Zur Begründung gehören **Nachweise** wie Atteste, medizinische Diagnosen oder Bescheinigungen über Fördermaßnahmen (laut Homepage).
3. Klassen- oder Stufenkonferenz **beschreibt und dokumentiert** die Maßnahmen über die Schullaufbahn.
4. Bei der Abiturprüfung müssen die Unterlagen der Schulaufsicht fristgerecht vorgelegt werden.

<https://www.bezreg-detmold.nrw.de/wir-ueber-uns/organisationsstruktur/abteilung-4/dezernat-48/schulrecht/nachteilsausgleich>

https://www.bezreg-detmold.nrw.de/system/files/media/document/file/4.44_inklusionnachteilsausgleichpraesentation.pdf

Informationen vom MSB

<https://www.schulministerium.nrw/inklusion-recht>

<https://www.schulministerium.nrw/lese-rechtschreibschwierigkeiten-und-rechenschwierigkeiten>

1. Anspruchsberechtigte Personengruppe

Ein Nachteilsausgleich kann gewährt werden für Schüler*innen mit:

- Behinderung
- sonderpädagogischem Unterstützungsbedarf
- langfristiger chronischer Erkrankung
- medizinisch diagnostizierter Störung

Hinweis laut Handreichung:

Unter Umständen können auch Schüler*innen mit Lese-Rechtschreib-Schwäche (LRS) einen Anspruch auf Nachteilsausgleich haben.

 Schülerinnen und Schüler mit Dyskalkulie haben nach aktueller Rechtslage keinen ausdrücklichen Anspruch auf Nachteilsausgleich.

2. Grundprinzip des Nachteilsausgleichs

Der Nachteilsausgleich:

- dient dem Ausgleich behinderungsbedingter Nachteile
- verwirklicht Chancengleichheit
- verändert nicht die fachlichen Anforderungen
- stellt keine Leistungsabsenkung dar
- wird individuell entschieden

Er wird **nicht im Zeugnis vermerkt**.

Das MSB betont, dass Nachteilsausgleiche kein „Bonus“ sind, sondern ein Instrument zur Herstellung gleichwertiger Teilhabe.

3. Nachteilsausgleich bei LRS

Grundlage:

- LRS-Erlass (1991)
- Ausbildungs- und Prüfungsordnungen (APO-SI, APO-GOST, APO-BK, APO-WbK)
- Arbeitshilfen und Handreichungen zur Inklusion

Zentrale Aussage der Handreichung:

In zentralen Prüfungen (VERA, ZP10, Abitur, Abschlussprüfungen BK):

- Prüfungsaufgaben dürfen nicht individuell verändert werden.
- Korrekturvorgaben dürfen nicht modifiziert werden.
- Eine Nichtberücksichtigung der Rechtschreibleistung ist nicht zulässig.

Ein Nachteilsausgleich kann sich hier ausschließlich beziehen auf:

- Zeitverlängerung
- technische Hilfsmittel
- räumliche Anpassungen
- personelle Unterstützung

Eine Nichtbewertung der Rechtschreibleistung zählt als **Notenschutz** und ist rechtlich getrennt vom Nachteilsausgleich geregelt.

4. Rechenschwierigkeiten (Dyskalkulie)

Das MSB unterscheidet klar zwischen:

- Lese-Rechtschreibschwierigkeiten (mit eigenem Erlass)
- Rechenschwierigkeiten (kein vergleichbarer Erlass)

Rechenschwierigkeiten werden im Rahmen allgemeiner individueller Förderung behandelt. Ein automatischer Anspruch auf Nachteilsausgleich besteht nicht.

Hier entsteht eine erkennbare Regelungslücke im Vergleich zur LRS.

5. Verfahren zur Gewährung

Das MSB beschreibt das Verfahren grundsätzlich wie folgt:

- Antrag durch Eltern, volljährige Schüler*innen oder Lehrkräfte
- Beratung in Klassen- oder Stufenkonferenz
- Entscheidung durch die Schulleitung
- Dokumentation in der Schülerakte
- ggf. Einbindung der Schulaufsicht bei zentralen Prüfungen

Bei der Abiturprüfung entscheidet die obere Schulaufsicht anstelle der Schulleitung (§ 13 APO-GOST).

6. Besondere Hinweise des MSB

- Nachteilsausgleiche sind dynamisch und regelmäßig zu überprüfen.
- Sie sollen pädagogisch begründet sein.
- Frühzeitige und kontinuierliche Förderung steht im Vordergrund.
- Schulen sollen transparente Verfahren etablieren.

Auffälligkeiten / Spannungsfelder

Aus den MSB-Seiten ergibt sich:

- Einheitliche Grundprinzipien auf Landesebene
- Unterschiedliche Auslegung und Konkretisierung durch die Bezirksregierungen
- Teilweise unklare Anforderungen an „Nachweis“ oder „Diagnose“
- Unterschiedliche Praxis bei Antragspflicht
- Spannungsfeld zwischen:
 - Abbau des Nachteilsausgleichs in Sek I
 - Voraussetzung kontinuierlicher Förderpraxis für das Abitur